

Vereinbarung handelt es sich bei dem Vertrag zwischen den Parteien. Dem Schreiben der Klägerin vom 23. Mai 1952 ist ein Angebot des Beklagten vorangegangen. Die Bezugnahme auf das Vertragssystem findet sich allerdings nur in dem Auftrag der Klägerin vom 20. Mai 1952. Die Beklagte hat diesen Auftrag nicht, wie es ihre Pflicht gewesen wäre, nochmals ausdrücklich bestätigt. Sie hat aber sofort das Material bestellt und mit den Arbeiten begonnen. Wenn auch eine stillschweigende Vereinbarung nicht dem Sinn und der Funktion des Vertragssystems entspricht, kann sich die Beklagte nicht auf die mangelnde Wirksamkeit der Vereinbarung einer Vertragsstrafe mangels schriftlicher Bestätigung berufen, nachdem alle übrigen Punkte des Vertrages durch Angebot und Auftragserteilung schriftlich vereinbart und geklärt waren. Wenn das Vertragssystem grundsätzlich eine ausdrückliche Vereinbarung durch schriftliche Erklärung verlangt, so erfolgt dies, um die wechselseitigen Beziehungen durch verantwortungsbewußte Zusammenarbeit und damit die Planerfüllung sicherzustellen, nicht aber um einem Partner die Möglichkeit zu geben, sich der von seiten des Volkseigentums geforderten Vertragsgrundlage, der Vereinbarung einer Vertragsstrafe, durch Nichtbestätigung zu entziehen, nachdem alle übrigen Punkte des Vertrages geklärt waren. Selbstverständlich hätte auch die Klägerin, der ja die Grundsätze des Vertragssystems vertrauter waren, auf diese Bestätigung dringen müssen. Jedoch muß im vorliegenden Fall die Vereinbarung einer Vertragsstrafe als wirksam zustande gekommen angesehen werden.

Den Ausführungen des Stadtbezirksgerichts darüber, daß die Beklagte mangels eines Verschuldens keine Vertragsstrafe verwirkt hat, tritt der erkennende Senat bei. Aus den Aussagen der vernommenen Zeugen ergibt sich, daß die Beklagte alles getan hat, um den vereinbarten Termin einzuhalten. Daher trifft sie an der Nichteinhaltung des Endtermins kein Verschulden.

Der Beklagten kann auch nicht als Verschulden angerechnet werden, daß sie von sich aus eine Verlängerung des Vertrages nicht herbeigeführt hat. Wie der Kläger richtig vorträgt, hat grundsätzlich der Vertragspartner, der einen Termin nicht einhalten kann, nach § 7 der Verordnung vom 12. Februar 1952 mit Einwilligung seiner Vorgesetzten Dienststelle eine entsprechende Änderung bzw. Verlängerung des Vertrages herbeizuführen, wenn er sich nicht einer Vertragsverletzung schuldig machen und damit eine Vertragsstrafe verwirken will. Zu beachten ist jedoch dabei, daß die Verordnung vom 12. Februar 1952 als Gesetz damals nur für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe galt. Nur diese hatten damals eine aufsichtführende Verwaltungsstelle und waren in der Lage, durch ihr übergeordnetes Organ eine Abänderung des Vertrages zu erreichen. Die Beklagte hatte damals als Privatbetrieb kein übergeordnetes Organ. Für sie bestand also nicht die Möglichkeit, über ihre aufsichtführende Verwaltungsstelle eine Verlängerung des Vertrages zu erwirken. Sie hat daher alle ihr zu Gebote stehenden Möglichkeiten zur Verlängerung des Vertrages ausgeschöpft, indem sie die Klägerin vor Ablauf der vereinbarten Frist auf die Unmöglichkeit der Einhaltung des Termins und die Gründe dafür hinwies. Sache der Klägerin als eines volkseigenen Betriebes war es damit, von sich aus die Verlängerung des Vertrages herbeizuführen.

Da somit auch insoweit die Beklagte ein Verschulden nicht trifft, ist die Klage zu Recht abgewiesen worden.

Anmerkung:

An der Auffassung des 2. Zivilsenats des Stadtgerichts Berlin in der vorstehenden Entscheidung zur Frage der Wirksamkeit der Zulassung der Berufung wird auch nach Veröffentlichung der Entscheidung des BG Erfurt in NJ 1953 S. 376 festgehalten.

§ 40 Abs. 3 AnglVO schreibt nicht vor, in welcher Form die Zulassung der Berufung durch das erst-

instanzliche Gericht auszusprechen ist. Selbstverständlich ist, daß sie bei Urteilsfällung und nicht nachträglich zu erfolgen hat und daß es sich um eine Entscheidung des Gerichts, d. h. des Richters und der Schöffen, handelt. Es ist dem BG Erfurt auch unbedingt darin zuzustimmen, daß das Interesse der Rechtssicherheit und die weiteren in seiner Entscheidung aufgeführten Gründe die Aufnahme der Berufungszulassung in den Tenor notwendig macht. Darüber hinaus dient sie, solange die Entscheidungsgründe noch nicht vorliegen, der Klarstellung darüber, ob die Entscheidung rechtskräftig ist oder nicht. Die Schlußfolgerung jedoch, daß eine in den Entscheidungsgründen klar und deutlich ausgesprochene Zulassung der Berufung nicht als wirksame Erklärung im Sinne des § 40 Abs. 3 AnglVO anzusehen sei, wird abgelehnt. Angesichts der Bedeutung, die die Zulassung der Berufung wegen der grundsätzlichen Natur der Rechtsfrage oder der Wichtigkeit des Urteils für die Lebensverhältnisse der Parteien für die werktätigen Menschen hat, erscheint eine solche Schlußfolgerung formal. Sie ist auch aus dem Gesetz selbst nicht unbedingt zu entnehmen. Das BG Erfurt hat eine bedeutsame Erklärung des Gerichts erster Instanz nur deshalb für unwirksam erklärt, weil sie am unzumutbarsten Platz im Urteil steht.

Für die Praxis dürfte durch diese Veröffentlichungen der Streit allerdings schon überholt sein, denn die erstinstanzlichen Gerichte werden nunmehr wohl sämtlich dazu übergehen, die Zulassung der Berufung in den Tenor mit aufzunehmen. Erwähnt sei nur noch, daß auch die Arbeitsgerichte, bei denen seit Jahren die Zulassung der Berufung überwiegend nur in den Entscheidungsgründen ausgesprochen wird, diese Praxis übernehmen sollten.

Eggers-Lorenz, Spindler,
Richter beim Stadtgericht Berlin

Zeitschriften

Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst Nr. 13: Sawitzki: Zur Frage des Systems der Prinzipien des sowjetischen Strafprozesses; L. Lerneil: Zu den Änderungen der Vorschriften über die Begründung des Urteils unter Berücksichtigung der Aufgaben der Volksgerichtsbarkeit; N. Christoff: Die vorbereitende Sitzung in Strafsachen. Nr. 14: I. Inosemzew: Das Wiedererstehen der wirtschaftlichen Expansion der deutschen Monopole; B. Donner: Zu den verwerflichen Angriffen auf die staatliche Souveränität. Nr. 15: N. Smolin: Keime des Produktaustausches; J. Spisiak: Die Wirtschaftsverträge im Verkehrswesen; Bericht über die am 23. April 1953 bei der VII. Sektion der Tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften durchgeführte Diskussion über die Schaffung eines neuen Zweiges des volksdemokratischen Rechts — des Rechts der landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Deutsche Finanzwirtschaft Nr. 11: E. Keller: Vertragsstrafe wegen Überschreitung der Zahlungsfrist. Nr. 12: Dr. Irmisch: Probleme des „offenen Akzepts“. Nr. 13: Interview mit Staatssekretär Rumpf über die Gründung einer Hochschule für Finanzwirtschaft. Nr. 14: A. Herrmann: Zur Geschichte der Versicherung. Nr. 15: U. Bögelack: Zur Durchsetzung des Vertragssystems; R. Neumerkel: Zum gesetzlichen Versicherungsschutz für die VEB.

Arbeit und Sozialfürsorge Nr. 13: G. Schaum: Erläuterungen zur Dritten DurchfBest. zur VO über die Wahrung der Rechte der Werktätigen; K. Hartnick: Begriffsbestimmungen aus dem Sozialversicherungsrecht. Nr. 14: W. Classe: Der Regreßanspruch eines Betriebes gemäß § 30 der VO über die Wahrung der Rechte der Werktätigen; C. Becker: Anmerkung zu vorstehendem Artikel; P. Stricksner: Die Fristen für die Anrufung der Konfliktkommissionen und der Arbeitsgerichte; Nochmals: Schweigepflicht und Versicherten ausweis. Nr. 15: H. Paul: Das arbeitsgerichtliche Verfahren nach der Verfahrensordnung für die Sozialversicherung; Kann der Besitz westlicher Zeitungen ein Grund zur fristlosen Entlassung sein? (Urt. des Kreisarbeitsgerichts Leipzig.)

Demokratischer Aufbau Nr. 7: Erfahrungen bei der Heranbildung von Kaderreserven für Bürgermeister; I. Mahn: Zur Testamenterrichtung. Nr. 8: R. Schlegel: Arbeitsgerichte — Helfer unserer Werktätigen; H. Liedtke: Zur Testamenterrichtung; C. Stedtner: Die neue Schiedsmannsordnung.

Die Volkspolizei Nr. 14: Strauß: Die Stärkung der Rechtssicherheit in unserer Republik und die Arbeit der Kriminalpolizei; K. Baranowski: Die Rechtssicherheit im Ermittlungsverfahren.

Die Wirtschaft Nr. 30: Dr. Kohn: Beschwerdeverfahren in Vertragsschiedsachen. Nr. 32: A. Kayser: Zur Problematik des Allgemeinen Vertragssystems; H. Thürmer: Die Frage der Inventurdifferenzen.

Herausgeber: Das Ministerium der Justiz, das Oberste Gericht, der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik. — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin. Fernsprecher: Sammel-Nr. 67 64 11, Postscheckkonto: 1400 25. Chefredakteur: Hilde Neumann, Berlin NW 7, Clara-Zetkin-Str. 93. Fernspr.: 232 1605, 232 1611 u. 232 1646. — Erscheint monatlich zweimal. — Bezugspreis: Einzelheft 1,20 DM, Vierteljahresabonnement 7,20 DM einschl. Zustellgebühr. In Postzeitungsliste eingetragen. — Bestellungen über die Postämter, den Buchhandel oder beim Verlag. Keine Ersatzansprüche bei Störungen durch höhere Gewalt. — Anzeigenannahme durch den Verlag. Anzeigenberechnung nach der zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste Nr. 4. — Veröffentlichung unter der Lizenznummer 1001 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik. — Druck: 505 MDV Druckhaus Michaelkirchstraße.